

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS  
**Band:** 97 (2000)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Sicherung des sozialen Existenzminimums  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-840611>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Sicherung des sozialen Existenzminimums	
Bemessung der Sozialhilfeleistungen	
OECD: Die Leistungen der Sozialhilfe in der Schweiz sind verhältnismässig hoch.	
<p>Die neue Bundesverfassung gewährt in Notlagen «Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind» (BV Art 12). Die Unterstützung der Bedürftigen fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit des Wohnkantons (BV Art. 115). Die SODK sieht diese Verfassungsbestimmungen in der Gewährung eines sozialen Existenzminimums erfüllt.</p> <p>Die SODK bekräftigt zudem ihre Empfehlung, die Sozialhilfebeiträge nach den SKOS-Richtlinien zu bemessen. Angesichts der hohen Lebenshaltungskosten der Schweiz sind diese Leistungen angezeigt, um eine folgenschwere soziale Ausgrenzung der Bedürftigen zu verhindern. Zudem sichern die Richtlinien die nötige Vergleichbarkeit zwischen den Regionen und den Kantonen.</p> <p>Demgegenüber stellt die SODK fest, dass das Existenzminimum im Schuld- und Konkursverfahren nach SchKG in den Kantonen verschieden und tiefer angesetzt wird. Dieser Unterschied zum sozialen Existenzminimum bewirkt</p>	<p>Ungleichheiten, hält von einer Arbeitsaufnahme ab und kann einer Weiterverschuldung Vorschub leisten.</p> <p>Nach Meinung der SODK ist eine Angleichung der Existenzminima notwendig. Es sind Absprachen in diesem Sinne vorzubereiten.</p> <p><b>Umsetzung:</b> Ausgehend vom verfassungsmässigen Recht auf Hilfe in Notlagen (BV Art. 12) und in Anbetracht der Unterstützungszuständigkeit des Wohnsitzkantons (BV Art. 155) empfiehlt die SODK den Kantonen, die Gewährung eines sozialen Existenzminimums gesetzlich zu verankern.</p> <p>Seit 1998 empfiehlt die SODK den Kantonen, die «Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe» der SKOS anzuwenden.</p> <p>Die SODK gelangt mit dem Vorschlag an die Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten, die bestehenden Differenzen in der Berechnung des Existenzminimums zu diskutieren und eine Angleichung anzustreben.</p>
Sozialhilfeleistungen und niedere Erwerbseinkommen	
<p>Die Sozialhilfebeiträge können in Einzelfällen über dem Einkommen aus wenig qualifizierten Erwerbstätigkeiten liegen, was die Motivation zur beruflichen Wiedereingliederung beeinträchtigt.</p>	<p>Der Vergleich der OECD von nicht existenzsichernden Löhnen mit den Leistungen der Sozialhilfe ist – insbesondere für Bedürftige mit Kindern – nicht schlüssig: Die Unterstützungsleistungen sichern den notwendigen Lebensunterhalt im Sinne eines sozialen Existenzminimums – was Tiefstlöhne eben nicht tun!</p> <p>In ihren Sozialzielen hält die Bundesverfassung fest, dass «Erwerbsfähige ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten können» (BV Artikel 41 Lit. d). Die SODK fordert deshalb auf nationaler Ebene eine Lohnpolitik, die es Erwerbstätigen er-</p>
<p>laubt, ihren Lebensbedarf durch den Lohn ihrer Arbeit zu sichern. Es ist nicht zulässig, dass die Sozialhilfe der Gemeinden und Kantone immer häufiger ungenügende Löhne ergänzen muss.</p> <p><b>Umsetzung:</b> Die SODK fordert den Bundesrat schriftlich auf, dem verfassungsmässigen Sozialziel der Sicherung des Lebensunterhaltes durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen in der Gesetzgebung Nachachtung zu verschaffen (Gesamtarbeitsverträge; Umsetzung der flankierenden Massnahmen zu den bilateralen Abkommen mit der EU).</p>	

<b>Bedarfsabhängige Zulagen für Kinder und Familien</b>	
<p>Die Einführung von nationalen Kinderzulagen hat sich in Kanada als erfolgreiche sozialpolitische Strategie zur Entlastung von Familien erwiesen. Die Zahl von Sozialhilfe beziehenden Familien konnte dadurch verringert werden.</p>	
<p>In der Schweiz stellen Kinder heutzutage ein wesentliches Armutsrisko dar. Zusammen mit existenzsichernden Löhnen sollen Kinderzulagen und allenfalls ergänzende Leistungen den Lebensbedarf der Familien gewährleisten.</p> <p>Als Beispiel sei der Kanton Tessin erwähnt: Eine ergänzende Kinderzulage sichert das Existenzminimum des Kindes gemäss dem Ansatz der EL. Eine weitere Zulage für Eltern mit Kindern bis 3 Jahre, deckt – wenn nötig – das Existenzminimum des Haushaltes nach Skala der</p>	<p>EL. Durch diese gestaffelten Massnahmen konnte im Kt. Tessin die Anzahl der Sozialhilfe beziehenden Familien gesenkt werden. Ein Ausbau der familienergänzenden Betreuungsmöglichkeiten kann zudem den erwünschten beruflichen Wiedereinstieg von Sozialhilfeempfänger/innen fördern.</p> <p><b>Umsetzung:</b> Die SODK empfiehlt den Kantonen, die Einführung von bedarfsabhängigen Zulagen zur Existenzsicherung von Familien zu prüfen.</p>
<b>Berufliche Wiedereingliederung</b>	
<b>Arbeitsmarktliche Massnahmen</b>	
<p>Der beruflichen Eingliederung von Sozialhilfeempfängern wird zu wenig Beachtung geschenkt.</p>	
<p>Die arbeitsmarktlichen Massnahmen müssen allen Stellensuchenden, unabhängig von ihrem Status, offen stehen. Also müssen auch stellensuchende Sozialhilfeempfänger in den Genuss aller Angebote der Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV) kommen.</p> <p>Die berufliche Integration der Stellensuchenden ist eine nationale Aufgabe. Deshalb sollen die Organisationskosten der arbeitsmarktlichen Massnahmen vom Bund übernommen werden.</p> <p><b>Umsetzung:</b> Die SODK gelangt an die Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren, um in die weiterführenden Arbeiten der AVIG-Revision der Direktion für Arbeit im Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) miteinzubezogen zu werden. (vgl. 3.1.1)</p>	<p>In diesem Zusammenhang fordert die SODK, dass die Organisationskosten der arbeitsmarktlichen Massnahmen vom Bund getragen werden.</p> <p>Die SODK erwartet, dass die arbeitsmarktlichen Massnahmen für alle Stellensuchenden, auch für Sozialhilfeempfänger/innen, zugänglich sind.</p>
<b>Finanzielle Anreize zur beruflichen Integration</b>	
<p>Das Fehlen einer Strategie, um die Klienten weg von der Sozialhilfe und zurück zur Arbeit zu bringen, ist einer der Hauptmängel des Schweizer Systems.</p>	
<p>Die Sozialhilfe soll die Eigenverantwortung der Sozialhilfeempfänger/innen stärken und ihre Bemühungen zur Selbsthilfe unterstützen.</p> <p>Die Kantone und Gemeinden entwickeln Möglichkeiten zu angepassten Gegenleistungen der Sozialhilfeempfänger/innen und bieten Anreize zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit an.</p>	<p>Die Besteuerung des Erwerbseinkommens darf die berufliche Wiedereingliederung nicht erschweren. So ist die Steuerbefreiung von Einkommen unter dem sozialen Existenzminimum zu prüfen.</p> <p><b>Umsetzung:</b> Die SODK empfiehlt den Kantonen, gesetzliche Bestimmungen im Sinne von</p>

<p>Gegenleistungen und Erwerbsanreizen zu schaffen. Dabei wird auf Beispiele und Erfahrungen von Kantonen hingewiesen, welche bereits in diesem Sinne tätig sind.</p>	<p>Die SODK gelangt an die Finanzdirektorenkonferenz (FDK), um die kantonalen Steuersysteme gemeinsam nach allfälligen Hindernissen zur beruflichen Integration zu überprüfen (z.B. anrechenbare Kosten der Erwerbstätigkeit).</p>
<b>Verfahren und Organisation</b>	
<b>Regionalisierung und Professionalisierung der Sozialhilfe</b>	
<p>Kleine Gemeinwesen können durch Aufgaben der Sozialhilfe personell und finanziell erheblich belastet werden. Gezielte Betreuung sowie die Wahrung der Privatsphäre der Sozialhilfebezüger/innen sind oft nicht gewährleistet. Diese Tatsache fördert die Abwanderung von Sozialhilfeempfänger/innen in die Städte.</p>	
<p>Die SODK befürwortet die in den Kantonen schon bestehende Tendenz zur Regionalisierung und Professionalisierung der Sozialhilfe. Soziale Dienstleistungen können so besser koordiniert werden. Eine verstärkte Professionalisierung erhöht zudem das Wissen über die Verfügbarkeit von finanziellen Ressourcen ausserhalb der Sozialhilfe.</p> <p>Unabhängig von der gewählten Organisationsform müssen Fragen der Zuständigkeiten, des</p>	<p>Verfahrensablaufs und der Lastenverteilung, aus Gründen der Rechtsgleichheit und -sicherheit, auf kantonaler Ebene festgelegt werden.</p> <p><b>Umsetzung:</b> Die SODK empfiehlt den Kantonen, ihre gesetzlichen Bestimmungen zur Sozialhilfe, wo nötig, im Sinne der Förderung der Regionalisierung und der Professionalisierung zu überprüfen. Es werden erprobte Modelle aus verschiedenen Kantonen vorgelegt.</p>
<b>Verwandtenunterstützung</b>	
<p>Die Verwandtenunterstützung ist eine der «archaischen Eintrittsbarrieren» der Sozialhilfe in der Schweiz.</p>	
<p>Die Verwandtenunterstützung soll auf die Unterstützungseinheit beschränkt werden, welche umfasst: Anspruchsberechtigte Person, Ehegatte bzw. Lebenspartner sowie minderjährige oder wirtschaftlich abhängige Kinder.</p> <p>Bei Unterstützungsaufforderungen an Verwandte sollen die Auswirkungen auf die familiären Beziehungen und auf den sozialen Hilfsprozess berücksichtigt werden.</p>	<p><b>Umsetzung:</b> Heute wird die Verwandtenunterstützung in den Kantonen unterschiedlich gehandhabt. Um die gegenwärtige Praxis besser überblicken zu können, wartet die SODK die Ergebnisse der von ihr unterstützten Evaluation der SKOS-Richtlinien ab.</p> <p>Davon ausgehend können zu gegebener Zeit Empfehlungen an die Kantone formuliert werden.</p>
<b>Rückerstattungspflicht</b>	
<p>Die Rückerstattungspflicht ist eine der «archaischen» Eintrittsbarrieren der Sozialhilfe.</p>	
<p>Bereits heute beschränkt sich die Rückerstattung von bezogenen Sozialhilfeleistungen</p>	<p>meist auf ausserordentliche Einnahmen wie Erbschaften oder Lotteriegewinne.</p>

<p>Der Verzicht der Behörden, die Rückerstattung aus einem späteren Erwerbseinkommen zu verlangen, erhöht die Bereitschaft der Sozialhilfeempfänger, sich wieder ins Erwerbsleben einzugliedern.</p> <p><b>Umsetzung:</b> Die SODK empfiehlt den Kantonen, die Rückerstattung der Sozialhilfe lediglich bei</p>	<p>aussergewöhnlichen Einnahmen zu fordern (Erbschaft, Lotteriegewinne, Schenkungen usw.)</p> <p>Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder später angelegte Sparguthaben sind von der Rückerstattungspflicht auszunehmen.</p>
---	---

## Harmonisierung und Koordination

### Koordination der Sozialversicherungen

<p>OECD: Es besteht die Tendenz zur Abschiebung der Hilfsbedürftigen von einem Leistungssystem zum andern, so etwa von der Arbeitslosenversicherung zur Sozialhilfe oder zur Invalidenversicherung, von der Sozialhilfe zurück zur Arbeitslosen- oder zur Invalidenversicherung.</p> <p>Die SODK erwartet, dass der Bund die Harmonisierung und Koordination der Sozialversicherungen im Rahmen der 4. IVG-Revision und der laufenden AVIG-Revision vorantreibt.</p> <p>Ebenso muss das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) abgeschlossen und in Kraft gesetzt werden.</p> <p>Die Kantone wollen in den verschiedenen Koordinationsgremien vertreten sein.</p>	<p><b>Umsetzung:</b> Die SODK gelangt an die Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren, um in die weiter führenden Arbeiten der AVIG-Revision der Direktion für Arbeit im Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) miteinbezogen zu werden.</p> <p>Ebenso erwartet die SODK vom BSV in die weiteren Arbeiten der IVG-Revision miteinbezogen zu werden.</p>
--	---

### Harmonisierung und Koordination der bedarfsabhängigen Leistungen

<p>Es besteht die Tendenz zur Abschiebung der Hilfsbedürftigen von einem Leistungssystem zum andern.</p> <p>Wenn Kantone verschiedene bedarfsabhängige Leistungen kennen, ist eine innerkantonale Harmonisierung und Koordination angezeigt.</p> <p>Um diese Bestrebungen zu unterstützen, sollten auch die Kriterien der bedarfsabhängigen Leistungen mit Bundesbeteiligung harmonisiert werden, z.B. bei den Ergänzungsleistungen, den Beiträgen zur Verbilligung der Krankenkassenprämien oder den Ausbildungsstipendien.</p> <p>Der Kanton Tessin hat 1999 ein beispielhaftes «Gesetz über die Harmonisierung und Koordination der Sozialeistungen» verabschiedet. Dadurch soll die Transparenz und Effizienz der</p>	<p>Hilfeleistungen erhöht werden. Der Sozialhilfe wird wieder ihre eigentliche Rolle als subsidiäres «letztes Netz» zugewiesen.</p> <p><b>Umsetzung:</b> Die SODK empfiehlt den Kantonen, die Harmonisierung und Koordination der bedarfsabhängigen Leistungen anzustreben.</p> <p>Der Bund wird eingeladen, die Grundsätze dieser Harmonisierungs- und Koordinationsbestrebungen bei den bedarfsabhängigen Leistungen mit Bundesbeteiligung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Kantone werden über das Harmonisierungs- und Koordinationsgesetz des Kantons Tessin in Kenntnis gesetzt.</p>
---	--